

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für die Diplomstudiengänge Wirtschafts- und Technomathematik vom 3. Juni 1983 (W.u.K. S. 397);

hier: Berichtigung

Bekanntmachung vom 4. April 1984,
Az.: III-814.127/6

1. Bei § 3 Abs. 3 Satz 1 muß das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Diplomvorprüfung“ ersetzt werden.
2. § 5 Abs. 5 Satz 2 letztes Wort muß „gestatten“ heißen.
3. § 12 Abs. 4 muß wie folgt lauten:

„(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.“

W. u. K. 1984, S. 235

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für die Diplomstudiengänge Wirtschafts- und Technomathematik vom 3. Juni 1984 (W. u. K. S. 397);

hier: Berichtigung

Bekanntmachung vom 22. Dezember 1983,
Az.: III-814.127/5

Die im Amtsblatt Wissenschaft und Kunst Nr. 9/1983 veröffentlichte Fassung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für die Diplomstudiengänge Wirtschafts- und Technomathematik ist wie folgt zu berichtigen:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 muß lauten:

„In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, selbständig eine mathematische Aufgabenstellung oder eine Aufgabenstellung aus dem ersten oder zweiten Nebenfach unter Einsatz entsprechender mathematischer Hilfsmittel nach grundsätzlich bekannten Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten“.

W. u. K. 1984, S. 106